

Protokollauszug

aus der
32. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen
vom 22.11.2017

öffentlich

Top 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam

Herr Exner informiert zur aktuellen Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam.

Gegenüber der letzten Berichterstattung sind im Wesentlichen Verbesserungen bei der Gewerbesteuer und den damit im Zusammenhang stehenden Nachzahlungszinsen (rund 2,3 Mio. €) zu verzeichnen. Bei den Gemeindeanteilen der Einkommen- und Umsatzsteuer wird im Vergleich zur Planung nicht mit höheren Zuweisungen gerechnet.

Bei den Allgemeinen Zuweisungen von Bund und Land für das Jahr 2017 wird in etwa die Planung erreicht. Hier gibt es geringfügige Verbesserungen in Höhe von 274.917 Euro.

Zudem geht Herr Exner auf den Risikotausch beim Finanzausgleich (FAG) ein. Er erklärt, dass bis zum November 2017 mit der bis dahin vom Land angestrebten Verwaltungsstrukturreform auch eine Neuordnung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes – BbgFAG verbunden war. Mit dem nunmehr öffentlich bekanntgegebenen Verzicht auf eine Verwaltungsstrukturreform ist unklar, wie und in welcher Form eine Neuordnung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes – BbgFAG vorgenommen wird.

Es werden keine Nachfragen gestellt.

Herr Heuer dankt Herrn Exner für die Ausführungen. Er verweist noch einmal auf die Sitzung der Entsperrungskommission vom 09.10.2017 und den dort offenen gebliebenen Fragen zur Thematik „Hilfen zur Erziehung“. Insbesondere ging es den Stadtverordneten darum zu verdeutlichen, weshalb die noch verfügbaren Mittel i.H.v. 42.000.194 € in voller Höhe benötigt werden. Ebenso sollten die finanziellen Auswirkungen der sich gegenüber den bei der Planung vorausgesetzten Fallzahlen noch einmal erläutert werden, weshalb insbesondere zur Frage weshalb zum Ende des dritten Quartals 42 % der geplanten Mittel nicht ausgezahlt wurden, jedoch erwartet wird bis zum Jahresende die restlichen Mittel vollständig zu benötigen.

Herr Heuer übergibt das Wort an Herrn Tölke, Fachbereichsleiter 35. Im Anschluss an den Vortrag werden u.a. Verständnisfragen gestellt zu Fallzahlen, aber auch Nachfragen zum Prozedere „Erstattungen durch das Land“. Herr Tölke räumt dabei ein, dass krankheitsbedingt Erstattungen nicht rechtzeitig beim Land beantragt wurden. Jedoch sei man im Fachbereich jetzt dran, dies aufzuarbeiten.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Die Präsentation zum Thema „Hilfen zur Erziehung“ liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Herr Heuer schließt den Tagesordnungspunkt.

Hilfen zur Erziehung Wie entstehen die Kosten?

Ausschuss für Finanzen am 22.11.2017

Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung
 - 1.1 Rechtsanspruch gemäß §27 SGB VIII
 - 1.2 Hilfearten
 - 1.3 Steckbriefe zu den Hilfearten
2. Darstellung des Prozessablaufs
3. Leistungsdreieck
4. Rechtliche Grundlagen (Verhandlungen)
 - 4.1 Rahmenvertrag
 - 4.2 Vereinbarungen
5. Entgeltverhandlungen
 - 5.1 Übersicht Grundlagen

Gliederung

- 5.2 Bestandteile der Kosten
- 6. Kostensätze (ambulant/ stationär)
- 7. Fallzahlen (ambulant/ teilstationär/ stationär)

1. Hilfen zur Erziehung Ein Fallbeispiel

Stefan, 14 Jahre alt...



1. Hilfen zur Erziehung

1.1 Rechtsanspruch gemäß §27 SGB VIII

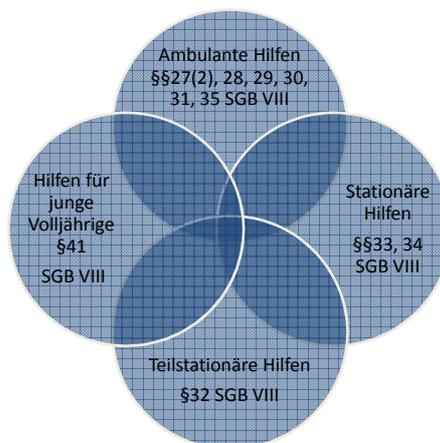
§ 27 (1) „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (SGB VIII)

Inhaber des Rechtsanspruchs

- Personensorgeberechtigte Eltern, ggf. Vormund, Pfleger
- Kinder und Jugendliche nicht als Anspruchsberechtigte aufgeführt, jedoch abhängig von ihrem Entwicklungsstand gemäß §8 Abs. 1 SGB VIII an sämtlichen, ihre Person betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden müssen

1. Hilfen zur Erziehung

1.2 Hilfearten



1. Hilfen zur Erziehung

1.3 Steckbriefe zu den Hilfearten

Ambulante Hilfen

§27(2) SGB VIII – flexible Hilfe

für: Familien

Hilfe zur: individuellen Gestaltung eines Hilfeangebotes, so dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse von den Hilfesuchenden selbst bewältigt werden können

„Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“ (§27 (2) SGB VIII)

§28 SGB VIII – Erziehungsberatung

für: Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte

Hilfe zur: Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“ (§28 SGB VIII)

§29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

für: ältere Kinder und Jugendliche

Hilfe zur: Überwindung von Entwicklungsproblemen und Schwierigkeiten im Verhalten durch soziales Lernen in der Gruppensituation, Aufbau von Lernmotivation, Stärkung konstruktiven Sozialverhaltens, Vermittlung von Selbstwerterfahrungen

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“ (§29 SGB VIII)

§30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer

für: hauptsächlich das Kind bzw. den/ die Jugendliche/n, Einbezug des sozialen Umfelds

Hilfe zur: Überwindung von Entwicklungsproblemen und Verselbständigung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, Erhaltung des Familienbezugs, Unterstützung in Beziehungs- und Leistungsproblemen in Familie/ Schule/ Ausbildung/ Arbeitsstelle/ Freizeit

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollten das Kinder oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“ (§30 SGB VIII)

§31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe (SpFH)

für: Familien in Form intensiver Betreuung und Begleitung
Hilfe zur: Bewältigung erzieherischer Aufgaben, Alltagsproblemen, Konflikten und Krisen, Unterstützung im Kontakt mit Ämtern bzw. Institutionen

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“ (§31 SGB VIII)

§35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

für: Jugendliche, die mit mehrfach negativen Lebenserfahrungen und Beeinträchtigungen belastet sind (z.B. Obdachlosigkeit, Suchtgefährdung, Delinquenz, ohne schulisch-berufliche Bezüge)
Hilfe zur: sozialen Integration, eigenverantwortliche Lebensführung

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll den Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“ (§35 SGB VIII)

Teilstationäre Hilfen

§32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

für: Kinder bzw. Jugendliche, Zusammenarbeit mit Eltern

Hilfe zur: Sicherung des Verbleibs des Kindes bzw. des/ der Jugendlichen in der eigenen Familie durch soziales Lernen in einer Gruppe

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“ (§32 SGB VIII)

Vollstationäre Hilfen

§33 SGB VIII – Vollzeitpflege

für: Kinder und Jugendliche

Hilfe zur: Förderung und Entwicklung

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ (§33 SGB VIII)

Stationäre Hilfen

§34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

für: Kinder bzw. Jugendliche

Hilfe zur: Förderung der Entwicklung durch miteinander verknüpftes Alltagsleben und pädagogische, therapeutische Maßnahmen, Beratung und Unterstützung bezüglich Ausbildung/ Beschäftigung/ allgemeiner Lebensführung

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1.eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2.die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3.eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“ (§34 SGB VIII)

Hilfe für junge Volljährige

§41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

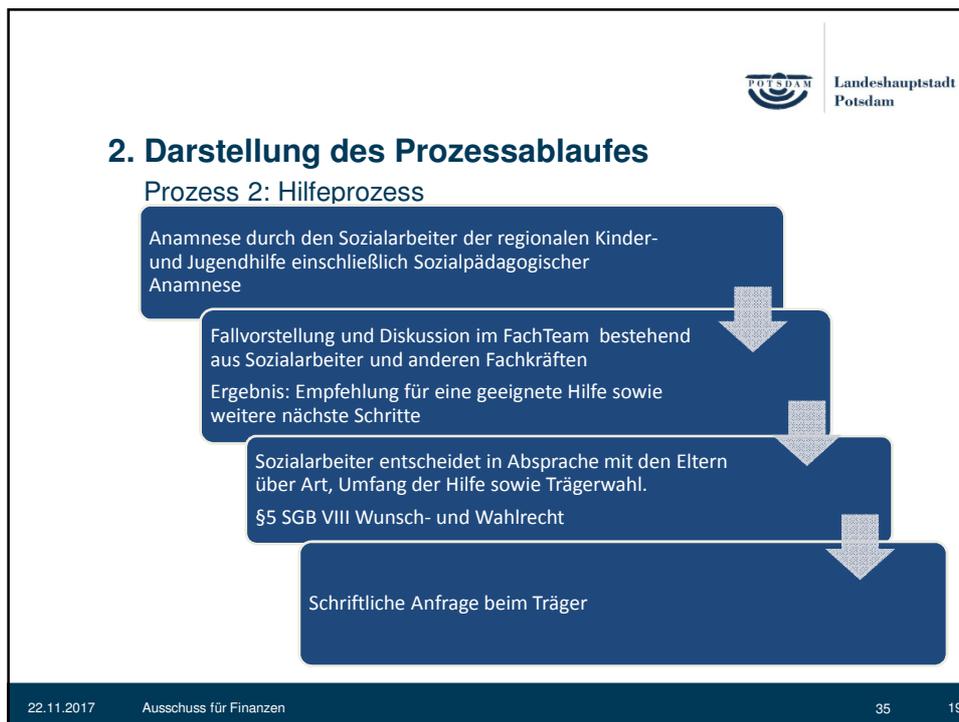
2. Darstellung des Prozessablaufes

Prozess 1: Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach §27 SGB VIII

Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt

Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen

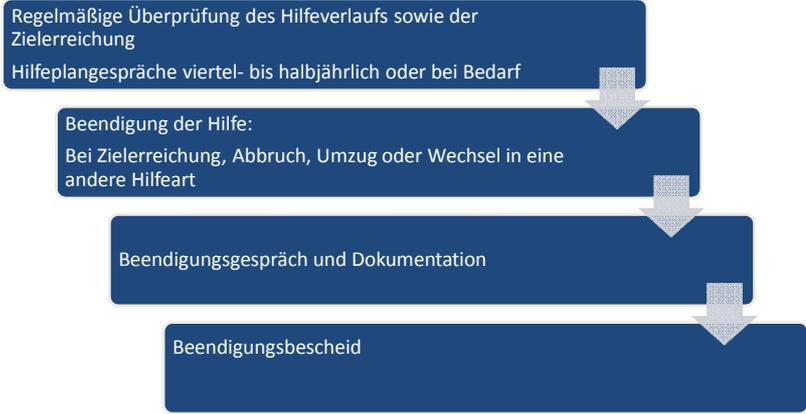
Hilfe zur Erziehung für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen geeignet und notwendig



 Landeshauptstadt
Potsdam

2. Darstellung des Prozessablaufes

Prozess 4: Hilfeüberprüfung und Hilfebeendigung



```

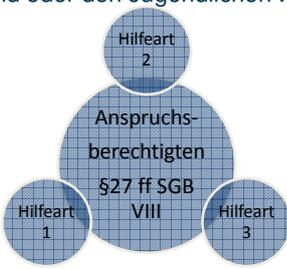
graph TD
  A[Regelmäßige Überprüfung des Hilfeverlaufs sowie der Zielerreichung  
Hilfeplangespräche viertel- bis halbjährlich oder bei Bedarf] --> B[Beendigung der Hilfe:  
Bei Zielerreichung, Abbruch, Umzug oder Wechsel in eine andere Hilfeart]
  B --> C[Beendigungsgespräch und Dokumentation]
  C --> D[Beendigungsbescheid]
  
```

22.11.2017 Ausschuss für Finanzen 35 21

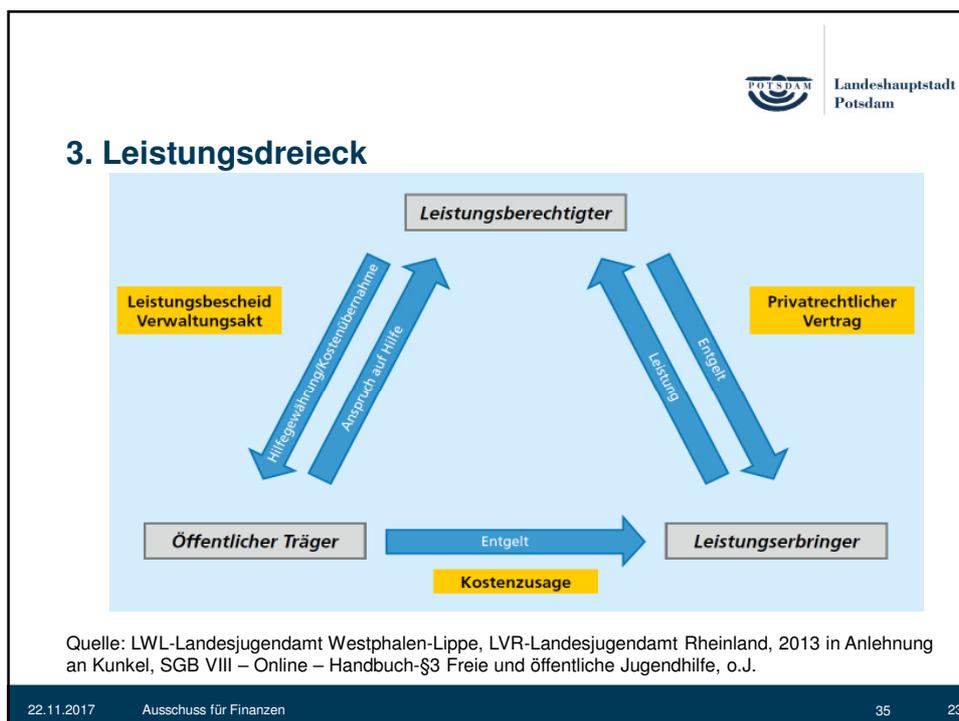
 Landeshauptstadt
Potsdam

In einigen Hilfekonstellationen ist nicht immer nur eine Hilfe notwendig und geeignet sondern mehr als Eine

§37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII
 „...Durch die Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsberechtigten in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“



22.11.2017 Ausschuss für Finanzen 35 22



4. Rechtliche Grundlagen (Verhandlungen)

4.1 Rahmenvertrag

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b (1) SGB VIII

- RV Brandenburg Stand 01.07.1999
- stationär / teilstationär
- Regelung über Auslastung, Abwesenheitstage etc., sowie inhaltliche Regelungen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Regelungen zu ambulanten Leistungen sind nicht erfasst

4. Rechtliche Grundlagen (Verhandlungen)

4.2 Vereinbarungen

In den Vereinbarungen werden zahlreiche Indikatoren für die Kalkulation definiert. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Umfang und der Qualität der beschriebenen Leistung.

- Rahmendaten wie Plätze, Basistage, Auslastung
- Personalbemessung in Stärke und Qualität
- Sachliche Ausstattung wie Wohnraum, Verpflegung, Fuhrpark
- individuelle einrichtungsbezogene Besonderheiten

Bei nicht-Einigung kann nach 6 Wochen die Schiedsstelle angerufen werden (ausschließlich stationär / teilstationär). Weitere Fristen bestehen nach SGB VIII nicht.

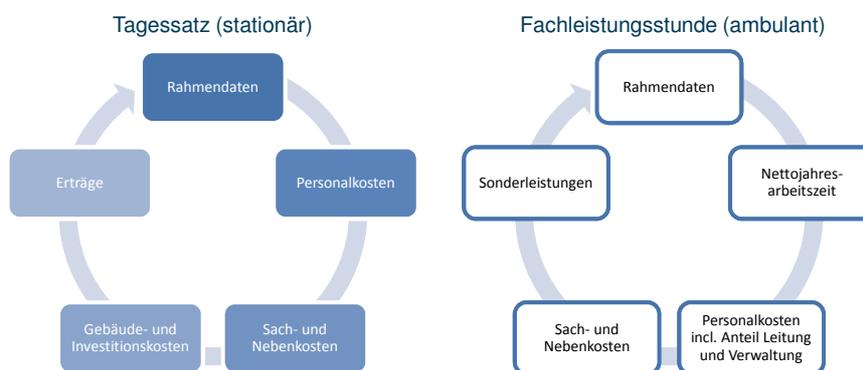
5. Entgeltverhandlungen

5.1 Übersicht Grundlagen

Rechtsgrundlage	§ 77 SGB VIII	§§ 78a ff. SGB VIII
Vertragsart	Leistungsvereinbarung	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
Hilfeform	ambulant	stationär / teilstationär
Kostenart	Fachleistungsstunde	Tagessatz
Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> Rahmenvertrag Brandenburg Richtlinie Entgelte Betriebserlaubnis SGB VIII
Verhandlungsspielraum	individuell, abhängig von der Leistung und Qualität	Abweichungen gegenüber den Vorgaben möglich
Schiedsstelle	nein	ja
Anzahl Verträge	36 (davon 20 freie Träger)	64 (davon 14 Träger)

5. Entgeltverhandlungen

5.2 Bestandteile der Kosten



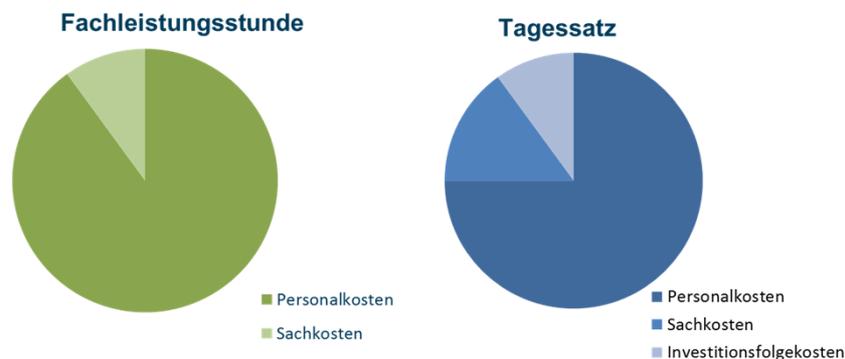
5. Entgeltverhandlungen

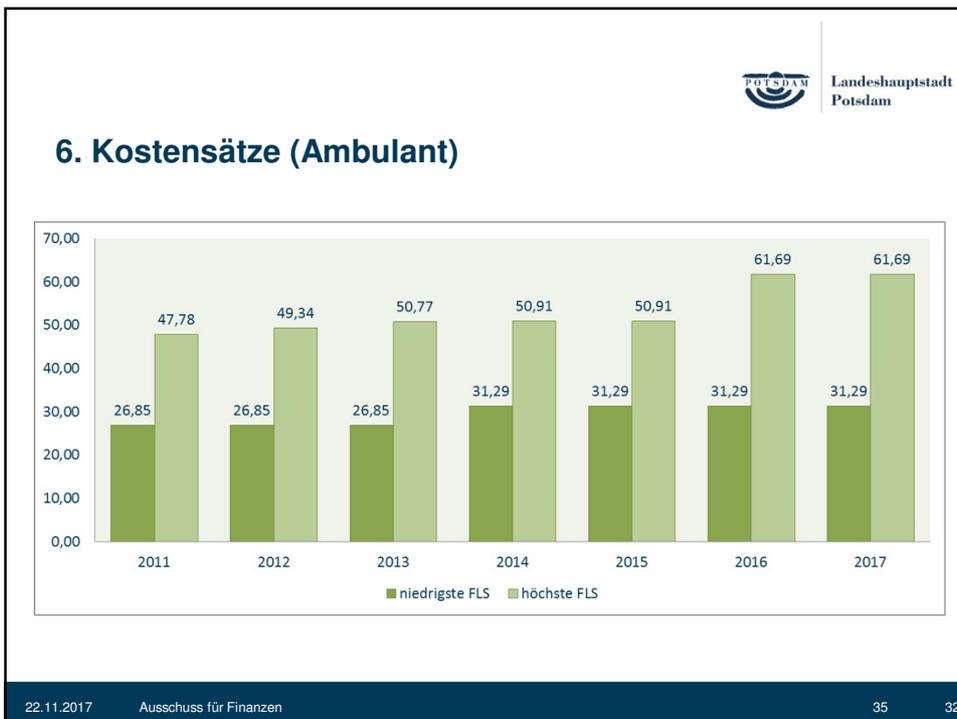
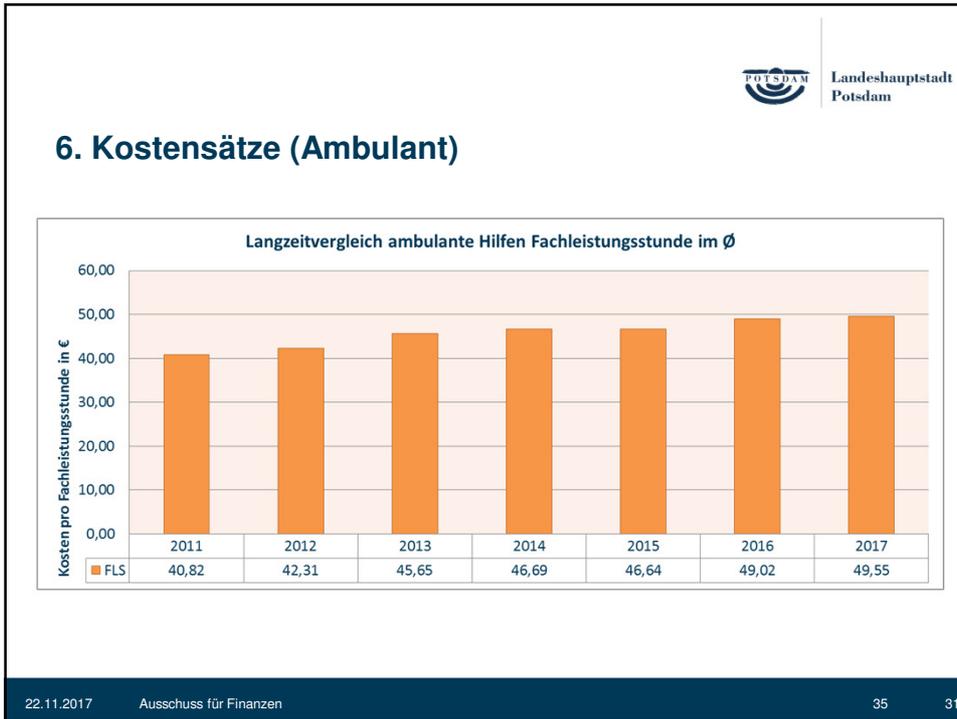
5.2 Kostenbestandteile

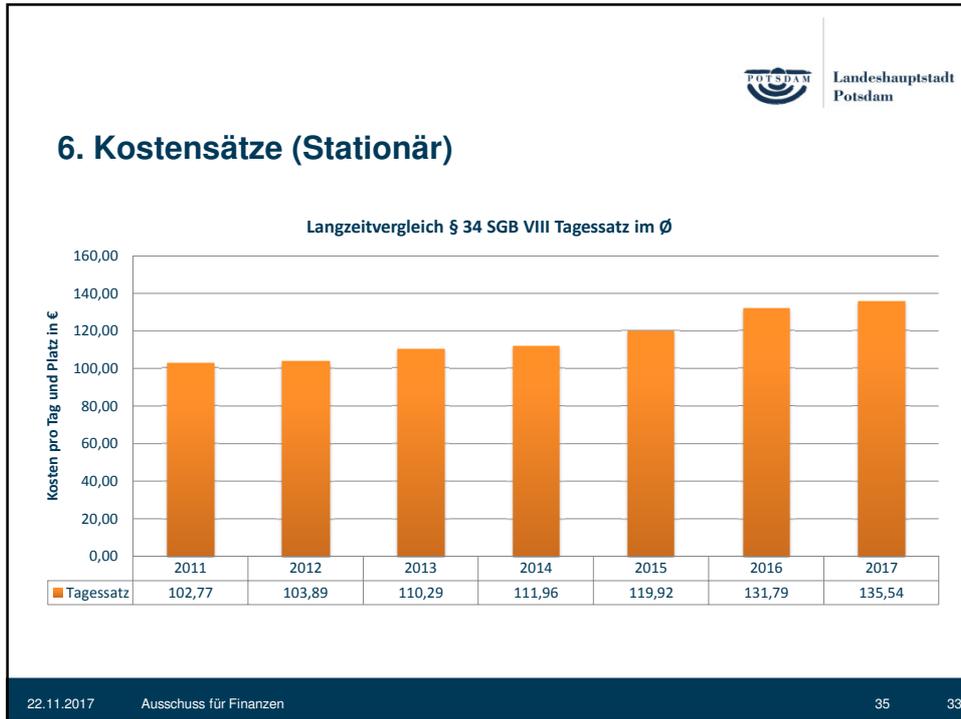
Ambulant	Stationär
Divisor <ul style="list-style-type: none"> Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft Anteil direkter und indirekter Leistungen 	Divisor <ul style="list-style-type: none"> Tage im Jahr x Anzahl Plätze (<i>Einrichtung</i>) Auslastungsgrad (i.d.R. 90%)
Kostenfaktoren <ul style="list-style-type: none"> Personalkosten (<i>incl. Anteil Leitung / Verwaltung</i>) Sach- und Nebenkosten (<i>Fortbildung, Supervision, Miet- und Betriebskosten, Fachliteratur, Porto, Telefon, Internet, IT-Kosten, Büromaterial, Fahrtkosten</i>) Sonderleistungen (<i>nach Bedarf</i>) 	Kostenfaktoren <ul style="list-style-type: none"> Personalkosten (<i>incl. Personalnebenkosten</i>) Sach- und Nebenkosten (<i>Fortbildung, Supervision, Miet- und Betriebskosten, Fachliteratur, Porto, Telefon, Internet, IT-Kosten, Büromaterial, Fahrzeughaltung</i>) Investitionsfolgekosten (Abschreib.)
Ergebnis = Fachleistungsstunde	Ergebnis = Kostensatz pro Tag
Merkmale größter Kostenfaktor sind die Personalkosten (<i>keine Vorgaben, individuell verhandelbar</i>)	Merkmale größter Kostenfaktor sind die Personalkosten (<i>Vorgaben MBS, Richtlinie, teils nach Bedarf,</i>)

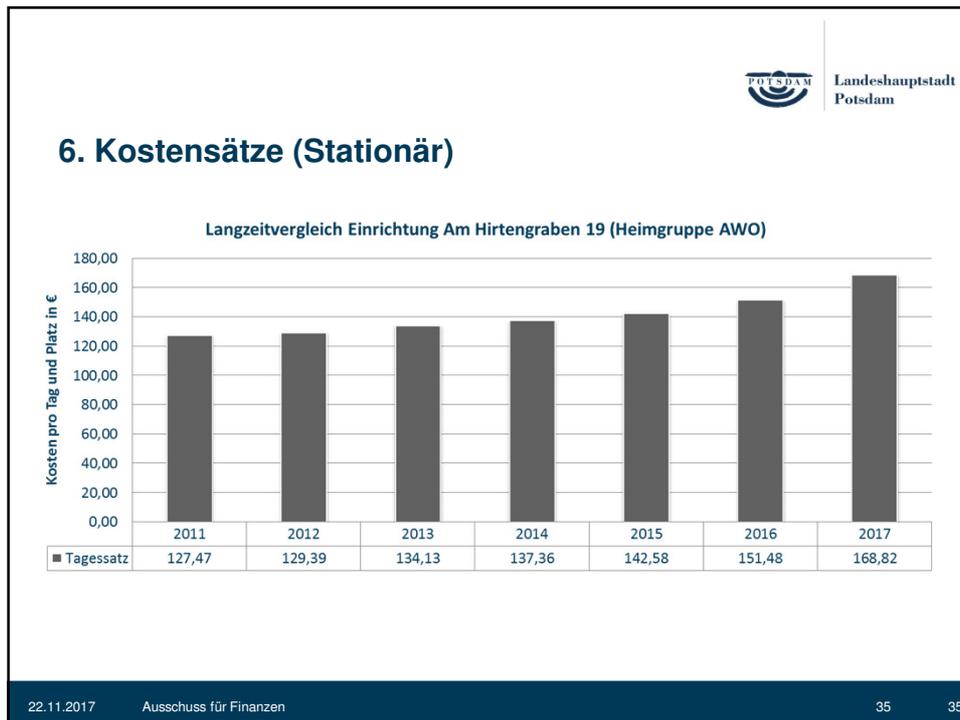
5. Entgeltverhandlungen

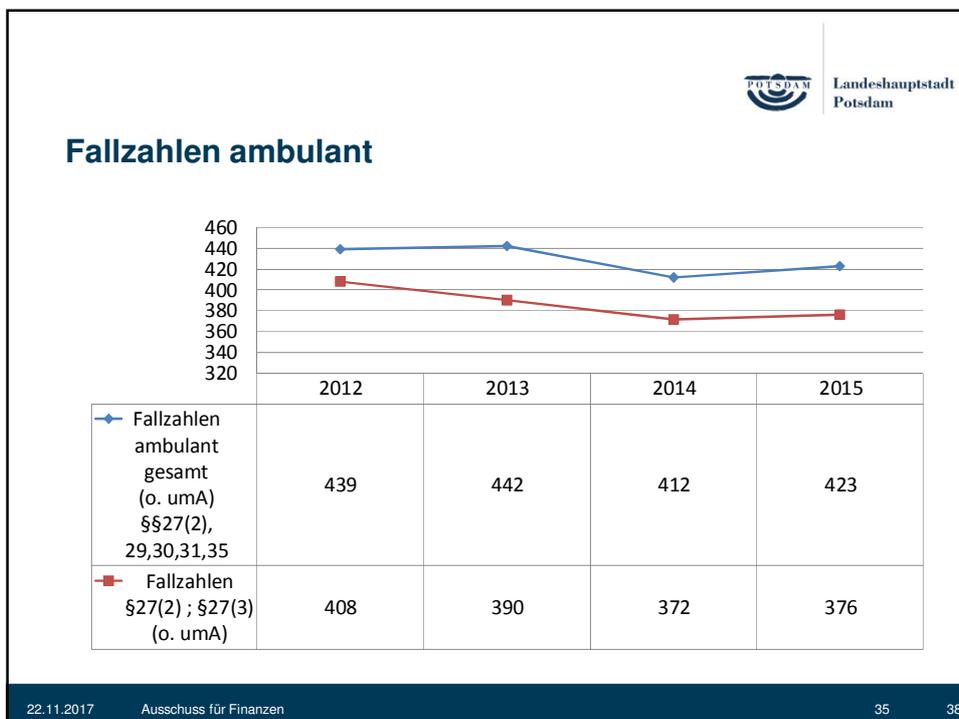
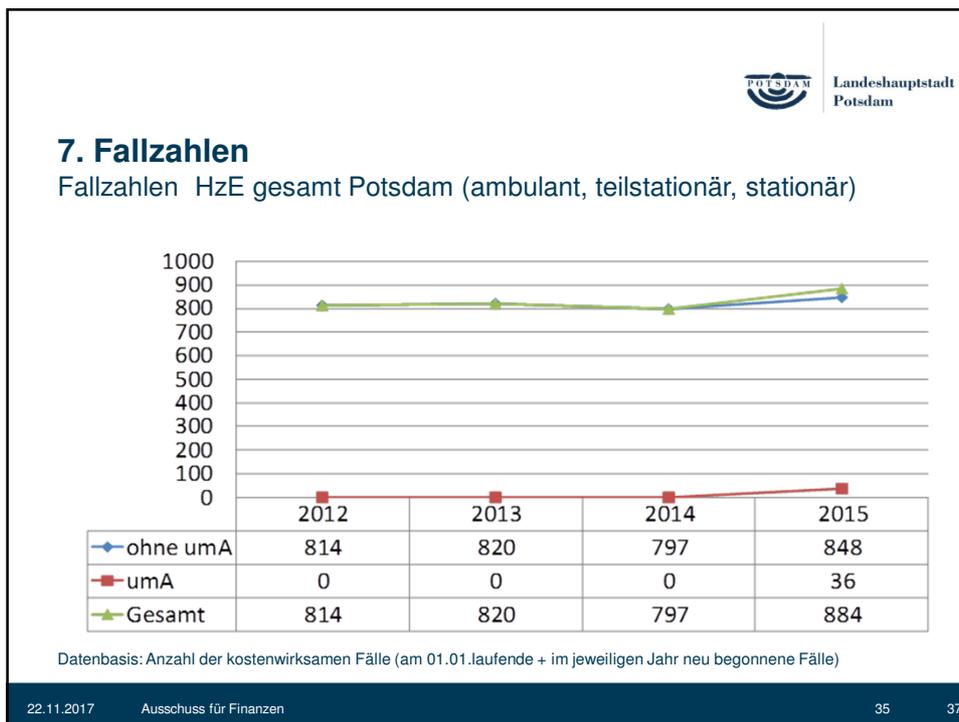
5.3 Kostenbestandteile (Diagramm)

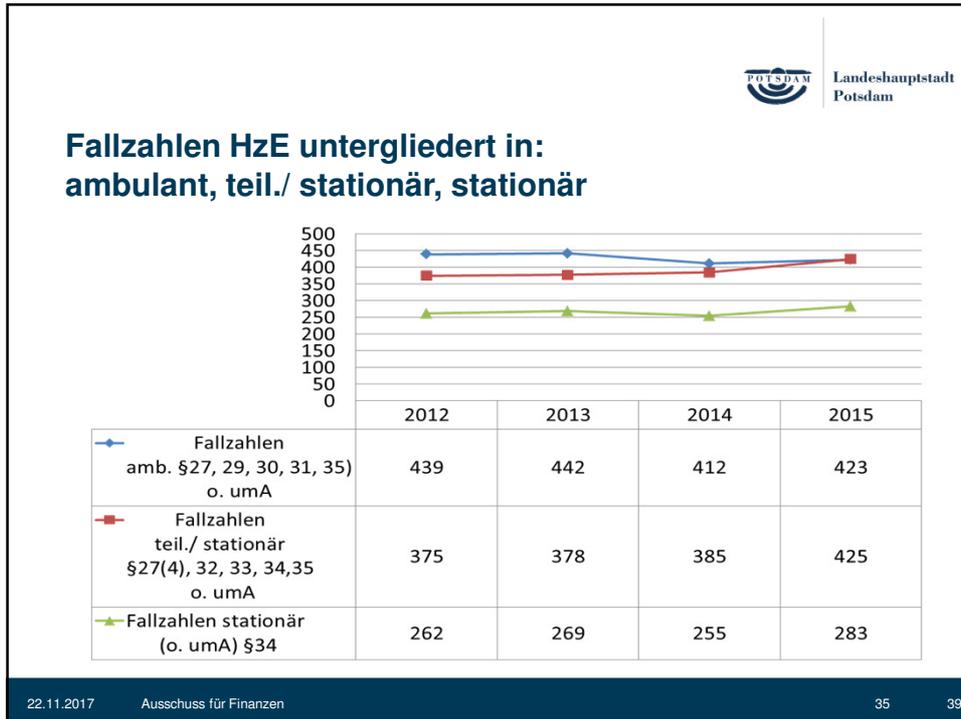













 Landeshauptstadt
Potsdam

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

22.11.2017 Ausschuss für Finanzen 35 40

Quellen:

- S. Fendrich, J. Pothmann, A. Tabel, : Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, August 2016
- C. Dukek, J. Burmeister: Qualitätsmanagement im Jugendamt, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, 2012
- Serviceeinheit Jugend: Gesamtbericht 2012 bis 2015 zu den Daten der Jugendhilfe im Land Brandenburg, 29.11.2016